

**BAU- UND AUSSTATTUNGS-ANFORDERUNGEN
FÜR WETTKAMPFGERECHTE
SCHWIMMSPORTSTÄTTEN**

DEUTSCHER SCHWIMM - VERBAND E.V.



- Auszug -

1. Auflage 05/2012

Teil I – Wettkampfgerechte Bauwerksteile

BA 1 - Einteilung der Wettkampfbecken

Die Wettkampfbecken werden entsprechend den jeweiligen Anforderungen für Schwimmen, Wasserball, Springen und Synchronschwimmen in verschiedene Veranstaltungs- bzw. Wettkampfkategorien unterteilt.

(1) Bei den Anforderungen an Schwimmerbecken, unterteilt in 4 Kategorien, bedeuten:

Kategorie A für höchste Anforderungen:

Internationale Wettkämpfe von FINA und LEN sowie Deutsche Meisterschaften mit Qualifikation für Olympia-, FINA- und LEN-Wettkämpfe; Beckenlänge 50 m und 25 m (Kurzbahnmeisterschaften), Beckenbreite 25 m mit 10 x 2,50 m breiten Schwimmbahnen; Wassertiefe mind. 2,00 m (gemäß FINA Facilities FR 3*).

Kategorie B für hohe Anforderungen:

Nationale amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner LSV; Beckenlänge 50 m und 25 m (Kurzbahnmeisterschaften), Beckenbreite 21 m mit 8 x 2,50 m breiten Schwimmbahnen; Wassertiefe mind. 1,80 m.

Kategorie C für mittlere Anforderungen:

Weitere amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner LSV; Beckenlänge 50 m und 25 m (Kurzbahnmeisterschaften), Beckenbreite 16,67 m mit 6 x 2,50 m breiten Schwimmbahnen. Gemäß Ausschreibung im Nachwuchsbereich bis 14 Jahre können auch $\geq 2,00$ m breite Schwimmbahnen zugelassen werden, Wassertiefe mind. 1,80 m. In diese Kategorie sind auch 50 m x 21/20 m als Becken im Bestand mit Teilwassertiefen 1,35 m bis mind. 1,80 m (im Startbereich) einzuordnen.

Kategorie D für nachgeordnete Anforderungen:

Regionale amtliche Wettkämpfe: Beckenlänge 25 m, Beckenbreite mind. 10 m. Wassertiefe mind. 1,80m.

* Regel aus FINA Handbuch 2009 – 2013

(2) Bei den Anforderungen an Springerbecken, unterteilt in 4 Kategorien, bedeuten:

- Kategorie A für höchste Anforderungen:
Internationale Wettkämpfe von FINA, LEN, Deutsche Meisterschaften mit Qualifikationen für Olympia-, FINA- und LEN-Wettkämpfe
- Kategorie B für hohe Anforderungen:
Nationale, amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände
- Kategorie C für mittlere Anforderungen:
Weitere amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände
- Kategorie D für nachgeordnete Anforderungen:
Regionale, amtliche Wettkämpfe, Freizeit- und Breitensport

Bei den Anforderungen an Springerbecken (bei entsprechenden Abmessungen gegebenenfalls auch für Schwimmen und Synchronschwimmen nutzbar), die ausschließlich der Nutzung für den Wettkampfsport dienen, sind entsprechend ihrer Einteilung in die genannten vier Kategorien, die Sicherheitsmaße gemäß DSV-Wettkampfbestimmungen für Wasserspringen (§ 208, Tabelle für Sprunganlagen, bzw. FINA Facilities FR 5.3) bestimmend. Für Springerbecken, die auch von der Öffentlichkeit genutzt werden, sind die in den „KOK - Richtlinien für Bäderbau“ ausgewiesenen Sicherheitsmaße einzuhalten.

Hinweis

Eine Kombination von Schwimmer- und Springerbecken (mit Anordnung der Sprunganlagen seitlich, stirnseitig oder in Sprungbuchten) wird nicht empfohlen. Eine gleichzeitige Nutzung ist wegen gegenseitiger Störungen nicht möglich. Außerdem behindern diese Bauweisen die korrekte Wettkampfüberwachung durch Schwimmrichter, Zeitnehmer und Punktrichter.

(3) Bei den Anforderungen an Wasserballspielflächen (in Wasserballbecken oder Teilbereichen von Schwimmerbecken), unterteilt in 4 Kategorien, bedeuten:

- Kategorie A für höchste Anforderungen:
Internationale Wettkämpfe von FINA und LEN und Deutsche Meisterschaften mit Qualifikation für Olympia-, FINA- und LEN-Wettkämpfe
- Kategorie B für hohe Anforderungen:
Nationale amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände
- Kategorie C für mittlere Anforderungen:**
Weitere amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände
- Kategorie D für nachgeordnete Anforderungen:
Regionale amtliche Wettkämpfe

BA 2.3 **Wassertiefe**

BA 2.3.1 **Schwimmerbecken der Kategorie „A“**

Es ist eine Wassertiefe von mind. 2,00 m (über die gesamte Beckenfläche einzuhalten. Soll dieses Becken auch für Synchronschwimmen nutzbar sein, ist über die gesamte Beckenbreite und über eine -teillänge von 12,50 m eine Wassertiefe von 3,00 m erforderlich.

BA 2.3.2 **Schwimmerbecken der Kategorien „B“ bis „D“**

Es ist an allen Stellen eine Wassertiefe von mind. 1,80 m einzuhalten. Soll ein solches Becken auch für Wasserball nutzbar sein, muss für die Spielfläche eine Wassertiefe von $\geq 2,00$ m vorhanden sein. Wird dieses Becken auch für Synchronschwimmen genutzt, so muss über die gesamte Beckenbreite (mind. 12,50 m) und eine Teillänge des Beckens von 12,50 m eine Wassertiefe von 3,00 m vorhanden sein.

BA 2.4 **Beckenwände und -boden**

BA 2.4.1 **Konstruktion und Oberflächen**

Alle Beckenwände und -boden müssen stabil und unnachgiebig sein. Stirn- und Längswände (Rechteck) stehen jeweils parallel zueinander. Mindestens die Flächen zwischen Beckenkopf und Oberkante Beckenraststufe müssen senkrecht gebaut sein. Die Oberflächen der Start- und Wendeseiten sind bis mind. 0,80 m unter Wasseroberfläche rutschhemmend auszuführen (annähernd Bewertungsgruppe „C“ nach GUV-I - 8527).

BA 2.4.2 **Raststufen, Beckenleitern und Beckentreppen**

Beckenraststufen

Sie müssen an allen vier Beckenseiten, vorspringend oder in die Beckenwand eingelassen, vorhanden sein. Sie werden üblicherweise bei Wassertiefen von 1,20 m bis max. 1,35 m angeordnet. Ihre Auftrittsbreite beträgt mindestens 0,10 m, maximal 0,15 m.

Beckenleitern

Ein 25 m-Schwimmerbecken sollte mindestens 4 Beckenleitern, möglichst nahe (1,00 m bis 1,50 m) zu den Start- bzw. Wendeseiten gelegen, aufweisen; ein 50 m-Schwimmerbecken mind. 6 Beckenleitern. Dies gilt nicht für Springerbecken (siehe hierzu unter BA 3.4).

Beckenleitern dürfen nicht in die Beckenwasserfläche hineinragen, sie müssen wandbündig in Nischen eingebaut sein. Auch die über der Wasserfläche stehenden Leitergriffholme dürfen den Beckenrand wasserseitig nicht überragen. Ggf. vor der Beckenwand montierte Leitern sind während eines Wettkampfes zu entfernen. Das gilt nicht, wenn vorschriftsmäßige Sicherheits-Begrenzungsstreifen – abgetrennt durch Schwimmbahntrennleinen - zwischen den äußeren Schwimmbahnen und dem Beckenrand vorhanden sind.

BA 2.5.2 In Schwimmerbecken der Kategorie „B“

Es sind 8 Schwimmbahnen mit einer Breite von jeweils 2,50 m sowie zur Wasserberuhigung und als Sicherheitsstreifen zwei 0,50 m breite Randstreifen neben den Bahnen 1 und 8 vorgeschrieben. Zwischen den Schwimmbahnen und zu den Randstreifen müssen Trennleinen gespannt sein.

Anmerkung:

Als Ausnahme ist bei bestehenden Becken mit einer Beckenbreite von 20,00 m der Entfall der Randstreifen möglich, es wird jedoch bei hochliegendem Beckenkopf eine Randbegrenzungsleine in der Flucht der aufgehenden Beckenlängswand gefordert

BA 2.5.3 In Schwimmerbecken der Kategorie „C“

Es sind 6 Schwimmbahnen mit einer Breite von 2,50 m zur Wasserberuhigung und als Sicherheitsrand zwei 0,835 m breite Randstreifen neben den Bahnen 1 und 6 vorgeschrieben. Für eine Beckenbreite von 15,00 m kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Anmerkung

Für amtliche Wettkämpfe im Nachwuchsbereich (bis 14 Jahre bzw. gemäß Ausschreibung) sind temporär auch 8 Bahnen mit jeweils 2,00 m Breite möglich. Zusätzliche Bahnmarkierungen auf dem Beckenboden, im Sinne von BA 4.7 werden nicht gefordert. Die Randstreifen neben den Bahnen 1 und 8 betragen dann 0,335 m. Zwischen den Bahnen und zu den Randstreifen müssen Trennleinen gespannt sein.

BA 2.5.4 Schwimmerbecken der Kategorie „D“:

Es sollen je nach Beckenbreite 4 oder 5 Bahnen mit einer Breite von 2,50 m vorhanden sein. Randbegrenzungsleinen sind nicht gefordert. Auf Ziffer BA 2.4.2, letzter Absatz wird hingewiesen.

Zum Einschwimmen vor und zum Ausschwimmen nach dem Wettkampf wird kein gesondertes Schwimmerbecken gefordert, es wird jedoch empfohlen.

BA 2.6 Schwimmbahn-Trennleinen – Schwimmbahn-Markierungen

BA 2.6.1 Befestigung, Form und Farbe

Die Schwimmbahn-Trennleinen dienen der Begrenzung zwischen den Schwimmbahnen und zum Beckenrandstreifen. Die Verankerungen der Leinen erfolgt an der Beckenwand oder auf dem Beckenkopf. Zugfestigkeit: Horizontallast von 8,7 kN (siehe EN 13451-5:2001; Abschnitt 4.4). Trennleinen bestehen aus zugfestem, sich nicht dehnenden Spannseil (z.B. Edelstahl), aus dicht aneinander gereihten, wellenbrechenden Schwimmkörpern sowie Spannschlössern an Leinenenden. Die Schwimmkörper mit einem

BA 4 - Wettkampfbecken für Wasserball

Für die Beckenkonstruktion gelten die Ziffern 2.4 bis 2.4.3

BA 4.1 Allgemeines

Separate Wettkampfbecken für Wasserball sind in Deutschland nicht üblich. (Solche Forderungen treten nur bei Veranstaltungen in der Kategorie „A“ auf). In der Regel ist die Anordnung des Wasserballspielfeldes in einem Schwimmerbecken möglich, wenn die geforderten Maße bezüglich Wassertiefe (siehe BA 2.3) und Hallenhöhe (siehe BA 6.4 vorhanden sind).

BA 4.2 Wasserballspielfeld (siehe Skizze)

BA 4.2.1 Abmessungen:

Bei amtlichen Spielen darf der Abstand zwischen den beiden Torlinien nicht kleiner als 20,0 m und nicht größer als 30,0 m (bei Frauen 25,0 m) sein; die Spielfeldbreite darf nicht kleiner als 10,0 m und nicht größer als 20,0 m sein. Die Spielfeldbegrenzungslinien an den Beckenschmalseiten liegen 0,30 m hinter den Torlinien.

BA 4.2.2 Wassertiefe

Bei vorhandenen Becken muss die Wassertiefe an allen Stellen des Spielfeldes mindestens 1,80 m betragen. Bei der Sanierung und dem Neubau von Becken ist eine Wassertiefe von mindestens 2,00 m vorzusehen.

BA 4.2.3 Markierungen

An beiden Längsseiten des Spielfeldes müssen deutlich sichtbare, farblich unterschiedliche Markierungen (Kegel, Kugeln etc.) vorhanden sein und zwar:

- für die Torlinien und die Spielfeldmitte: weiß
- für die 2,0 m – Linie vor den Torlinien: rot
- für die 5,0 m – Linie vor den Torlinien: gelb

Die Sichtbarkeit der Spielfeldabschnitte sollte an den Längsseiten zusätzlich durch Spielfeldbegrenzungslinien mit farblich unterschiedlichen Schwimmkörpern optimiert werden, und zwar:

- für die Torlinien und die Spielfeldmitte: jeweils 1 bis 2 weiße Schwimmkörper
- für die Strecke zwischen Tor- u. 2,0 m-Linien: durchgängig rote Schwimmkörper
- für die Strecke zwischen 2,0 m-u. 5,0 m-Linien: durchgängig gelbe Schwimmkörper

BA 6.2.2 Beckenumgänge für Schwimmerbecken der Kategorie „B“

Bei 50 m Bahnlänge ist eine Beckenumgangsfläche von 1050 m² (50 m x 21 m) auszuweisen. Als Mindestumgangsbreiten müssen jedoch für den/die:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ▪ längsseitigen Hauptzugang | mind. 4,00 m |
| ▪ gegenüberliegende Längsseite | mind. 3,00 m |
| ▪ Stirnseite, Hauptstart | mind. 5,00 m |
| ▪ gegenüberliegende Stirnseite | mind. 4,00 m |

vorgesehen werden.

Bei 25 m Bahnlänge ist eine Beckenumgangsfläche von 525 m² (25 m x 21 m) auszuweisen. Als Mindestumgangsbreiten müssen jedoch:

a) bei Vorhandensein einer mobilen Start- und Wendebrücke im 50 m Becken für den/die:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ▪ längsseitigen Hauptzugang | mind. 4,00 m |
| ▪ gegenüberliegende Längsseite | mind. 3,00 m |
| ▪ Stirnseite, Start | mind. 5,00 m |
| ▪ Brückenbreite | mind. 1,50 m |

Beziehungsweise:

b) bei Vorhandensein eines separaten 25 m Beckens für den/die

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ▪ längsseitigen Hauptzugang | mind. 4,00 m |
| ▪ gegenüberliegende Längsseite | mind. 3,00 m |
| ▪ Stirnseite, Start | mind. 5,00 m |
| ▪ Stirnseite, Wende | mind. 4,00 m |

vorgesehen werden.

BA 6.2.3 Beckenumgänge für Schwimmerbecken der Kategorie „C“

Bei 50 m- und bei 25 m Bahnlänge und einer Beckenbreite von 16,67 m ist eine Beckenumgangsfläche von 833 m² bzw. 417 m² auszuweisen. Als Mindestumgangsbreiten müssen jedoch für den/die:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ▪ längsseitigen Hauptzugang | mind. 3,00 m |
| ▪ gegenüberliegende Längsseite | mind. 3,00 m |
| ▪ Stirnseite, Start | mind. 3,50 m |
| ▪ Stirnseite, Wende | mind. 3,00 m |

vorgesehen werden.

BA 6.2.4 Beckenumgänge für Schwimmerbecken der Kategorie „D“

Hier ist, je nach Beckenbreite, eine Umgangsfläche von 250 m² bis 300 m² auszuweisen. Als Mindestumgangsbreiten müssen jedoch für den/die:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| ▪ längsseitigen Hauptzugang | mind. 3,00 m |
| ▪ gegenüberliegende Längsseite | mind. 2,50 m |
| ▪ Stirnseite, Start | mind. 3,00 m |
| ▪ Stirnseite, Wende | mind. 2,50 m (2,00m) |

vorgesehen werden.

BA 6.2.5 Beckenlängsseiten für Wasserballspielfeld in den Kategorien A und B:

Es ist die Aufstellmöglichkeit von Schiedsrichterlaufstegen/Catwalks (ca. 1,20 m breit, ca. 0,6 m hoch) auf einer Länge von 34 m auf beiden Längsseiten vorzusehen. Außerdem ist auf einer Längsseite in der Spielfeldmitte über 10 m Länge eine Stegverbreiterung von ca. 2.50 m vorzunehmen. Hierfür können auch nischenartige Verbreiterungen des Beckenumganges genutzt werden. Für die Kategorien C und D gelten die für Schwimmerbecken ausgewiesenen Umgangsbreiten als ausreichend.

BA 6.3 Beckenumgänge für Springerbecken (siehe BA 1, Abs.(2))

Bei Anordnung von getrennten Schwimmer- und Springerbecken nach- oder nebeneinander in einer Schwimmhalle muss der Abstand zwischen beiden Becken mindestens 5,00 m betragen im Hallenbad 4,00 m

Bei Springerbecken, die in einer separaten Halle angeordnet sind oder in einem gesonderten Bereich in einem Freibad, ist die Beckenumgangsfläche analog den Forderungen bzw. Kategorien eines Schwimmerbecken festzulegen (KOK als Mindestmaß).

BA 6.4 Raumböhen von Schwimmhallen

Als Mindestraumböhen für Springerbecken sind bei Neubauten folgende lichte Hallenhöhen vorzusehen:

- über einem Schwimmerbecken (o. Wa.Ballnutzg.) mind. 4,00 m
- über einem Wasserballspielfeld mind. 6,00 m
- über einem Sprungbereich, je nach Sprunganlage mind. 6,00 m

bis 13,40 m, und zwar:

- über 1m-, 3m-, 5m- Plattformen jeweils mind. 3,25 m
- über 7,5m- Plattformen mind. 3,25 m
- über 10,0m- Plattformen mind. 4,00 m
- über den 1m- und 3m- Sprungbrettern jeweils mind. 5,00 m